

16589/AB
Bundesministerium vom 13.02.2024 zu 17147/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.898.801

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17147/J-NR/2023

Wien, am 13. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Dezember 2023 unter der Nr. **17147/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bearbeitungsstau in Bezirksgericht sorgt für Skandal“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 11:

- 1. *Wann hatten Sie von den genannten Versäumnissen der besagten Justizbeamten Kenntnis erlangt?*
- 2. *Wie haben Sie zu diesem Zeitpunkt auf die genannten Versäumnisse der besagten Justizbeamten reagiert?*
- 3. *Wie geht das Justizministerium mit diesen Vorwürfen um?*
- 11. *Welche Konsequenzen drohen dieser Justizbeamten?*

Vorweg darf die grundsätzlich hohe Qualität und das Engagement der Justizbediensteten für die rechtssuchende Bevölkerung ausdrücklich hervorgehoben werden.

Der Disziplinaranwalt und die für das Personalmanagement und die Dienstaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz

wurden von der Dienstbehörde der Beamtin am 21. Juni 2022 von der Erhebung einer Straf- und Disziplinaranzeige gegen die Bedienstete in Kenntnis gesetzt. Nach Prüfung der Vorwürfe wurde die Dienstbehörde seitens der obersten Dienstbehörde am 1. Juli 2022 angewiesen, ein Gutachten zur Frage der Dienstfähigkeit der Bediensteten einzuholen und gegebenenfalls Schritte zur krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung einzuleiten. Aufgrund des angegriffenen Gesundheitszustands und der Ergebnisse der medizinischen Begutachtung erfolgte die Ruhestandsversetzung der Bediensteten mit Ablauf des 31. Juli 2023.

Die Bedienstete wurde am 5. Dezember 2023 von der wider sie wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 Abs. 1 StGB) erhobenen Anklage vom 12. April 2023 gemäß § 259 Z 3 StPO wegen des Vorliegens eines Schuldausschließungsgrundes freigesprochen. Das Disziplinarverfahren ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beendet.

Zu den Fragen 4 bis 10 und 12 bis 16:

- *4. Welche Maßnahmen und Schritte erfolgten von Seiten des Justizministeriums, um den betreffenden Schaden gering zu halten und die Bearbeitung der betroffenen Amtswege und Rechtssachen zu gewährleisten?*
- *5. Werden Sie dazu eine Stellungnahme abgeben?*
- *6. Was sagen Sie den Betroffenen dieser Angelegenheit?*
- *7. Welche Folgen hatte der eingeschränkte Gerichtsbetrieb insbesondere für die Amtswege und Rechtssachen der Betroffenen?*
- *8. Welche Ausweichmöglichkeiten gab es, damit diese Amtswege und Rechtssachen der Betroffenen erledigt werden konnten?*
- *9. Konnte man die Versorgung im Deliktszeitraum zwischen Jänner 2021 und Mai 2022 sicherstellen?*
 - a. *Wenn ja, inwieweit?*
 - b. *Wenn nein, was konnte nicht besorgt werden?*
 - c. *Wenn nein, welche Konsequenzen haben und hatten diese Versäumnisse in den jeweiligen Einzelfällen für die Betroffenen?*
- *10. Inwiefern wurden und werden die Amtswege und Rechtssachen aus dem Deliktszeitraum zwischen Jänner 2021 und Mai 2022 aufgearbeitet und nachgeholt?*
- *12. Wie hoch ist der verursachte Schaden für das Bezirksgericht?*
- *13. Gibt es Regressforderungen?*
 - a. *Wenn ja, von wem und in welcher Höhe?*
- *14. Welche rechtlichen Ansprüche haben die Betroffenen im Zusammenhang mit*

diesen Versäumnissen, insbesondere gegenüber dem betreffenden Bezirksgericht (Republik Österreich) und den Verantwortlichen?

- *15. Werden Sie dazu eine Stellungnahme abgeben?*
- *16. Mit welchen Maßnahmen werden Sie hinkünftig einen derartigen Ausfall zu verhindern suchen?*

Durch das (krankheitsbedingte) Fehlverhalten der Bediensteten traten für die rechtssuchende Bevölkerung, abgesehen von Verzögerungen in der Aktenbearbeitung, aufgrund der Aufarbeitung der Akten durch andere Bedienstete des Gerichtes keine Nachteile ein. Weitere Schäden für die Parteien, für die Republik Österreich bzw. für das betroffene Gericht liegen nicht vor.

Die Versorgung der rechtssuchenden Bevölkerung war zu jeder Zeit sichergestellt.

Grundsätzlich haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz (AHG) nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die seine Organe im Bereich der Gerichtsbarkeit handelnden physischen Personen in Vollziehung der Gesetze wem auch immer durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt haben; auch das Unterlassen eines gesetzlich gebotenen Handelns kann dabei ein amtshaftungsbegründendes Fehlverhalten darstellen. Entsprechende Ansprüche können ausschließlich gegenüber dem Bund geltend gemacht werden; eine Klage gegen das konkret handelnde Organ ist dagegen unzulässig (§ 9 Abs. 5 AHG). Hat allerdings der Bund dem Geschädigten den Schaden nach den Bestimmungen des AHG ersetzt, so kann er vom jeweiligen Organ Regress verlangen, wenn das Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (§ 3 Abs. 1 AHG).

Inhaltlich entspricht der Begriff des Schadens nach dem AHG jenem des § 1293 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB). Demnach können etwa auch Verfahrenskosten, die aufgewendet werden mussten, um den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen, einen ersatzfähigen Schaden im Sinn des AHG darstellen.

§ 8 AHG sieht vor, dass die:der potenziell Geschädigte den Rechtsträger, gegen den sie:er den Ersatzanspruch geltend machen will (für den Bereich der Gerichtsbarkeit somit der Bund), zunächst schriftlich auffordern soll, ihr:ihm binnen einer Frist von drei Monaten eine Erklärung zukommen zu lassen, ob er den Ersatzanspruch anerkennt oder den Ersatz ganz oder zum Teil ablehnt. In einem solchen Schreiben, das an die Finanzprokuratur zu richten wäre, ist das behauptete rechtswidrige Verhalten genau zu schildern und anzugeben, welcher genaue Schaden durch welches Fehlverhalten entstanden sein soll.

Konkrete Anspruchsstellungen nach dem AHG im Zusammenhang mit dem in der Anfrage relevierten Sachverhalt sind dem Bundesministerium für Justiz bislang nicht bekanntgeworden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

